

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Master of Arts – M.A)

Vom 5. August 2010¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 22. Juli 2010 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 14. Juli 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 22. Juli 2010 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 14. Juli 2010² ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele
§ 3	Inhalte
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Regelstudienzeit und Leistungspunkte
§ 7	Prüfungsamt
§ 8	Gemeinsamer Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfungsberechtigte
§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
§ 11	Modulprüfungen
§ 12	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 13	Sonderregelung
§ 14	Schriftliche Modulprüfung
§ 15	Mündliche Modulprüfungen
§ 16	Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit
§ 17	Zulassung zum Master-Kolloquium
§ 18	Zusammensetzung des Moduls Masterarbeit
§ 19	Ermittlung der Endnote

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 03.08.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2011 S. 17-18)

² vom Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zunächst für ein Jahr verabschiedet

- § 20 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich der Masterarbeit); Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 25 Aberkennung des akademischen Grads
- § 26 Einsichtsrecht
- § 27 Experimentierklausel
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung, der gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg durchgeführt wird.
- (2) Die vorliegende Ordnung wurde auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung) vom 9. Mai 2008 erstellt. Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Masterstudiengang.
- (3) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats.
- (4) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 2 Ziele

- (1) Der Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung mit den zwei Schwerpunktsetzungen in Management, und Bildungsforschung ist ein forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang, der auf einen ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss aufbaut. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ermöglicht ein jeweils anderes Profil: A. Management: Leitung, Beratung und Entwicklung; B. Bildungsforschung: Forschung, Beratung und Entwicklung;
- (2) Der Studiengang setzt sich zum Ziel, durch vertiefte inhaltliche und forschungsmethodische Kenntnisse auf der Basis unterschiedlicher forschungsorientierter Sichtweisen zu eigenständiger wissenschaftsbasierter Arbeit zu gelangen. Damit bietet er grundsätzlich die Voraussetzungen für eine weiterführende qualifizierte Promotion.
- (3) Prinzipiell vermittelt der Studiengang ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes fachliches und didaktisches Wissen auf der Basis eines sich wechselseitig bedingenden Fachwissens in den Themenfeldern Management, Bildungswissenschaften sowie Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Hierzu bedient er sich einer zweisäuligen Konzeption: In den Modulen der ersten zwei Semester setzt er sich zum Ziel, methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse – auch interdisziplinär – befähigen, zu vermitteln. In den Schwerpunktmodulen dagegen ist

das Ziel, vertiefte Kompetenzen in einem ausgewählten Bereich zu erlangen.

- (4) Die zwei grundlegenden Ziele des Masters spiegeln sich in den beiden Schwerpunkten (Management und Bildungsforschung) wider.

Beide Themenschwerpunkte werden wechselweise als grundlegend für eine gewinnbringende Entwicklung des anderen angesehen. Management braucht (Bildungs)-Forschungskompetenz, um nicht nur inhaltsleer anwendungsorientierte Konzepte umzusetzen, sondern kritisch zu befragen und dabei auch frühpädagogische Bildungskonzepte zu berücksichtigen, zu beforschen und in jeweiligen Kontexten weiterentwickeln zu können.

- (5) Bildungsforschung braucht Managementkompetenz, um realistisch und wirtschaftlich effektiv in Teams zielorientiert Projekte entwickeln und umsetzen zu können. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung sind für den Kontext von Institutionen der Frühpädagogik zentral und fehlen in vielen Bereichen, um Institutionen auf einer wissenschaftlichen Grundlage, durch empirische Erkenntnisse abgesichert (oder auch forschend begleitet) weiterentwickeln zu können.
- (6) Durch die in der Lehre vermittelten Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, komplexe Problemstellungen aus den Schwerpunkten der Bildungsforschung oder des Managements aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, zu lösen. Forschungsmethoden und Strategien nehmen dabei eine zentrale Bedeutung ein, die in der Forschungswerkstatt problemorientiert in unterschiedlichen Forschungszusammenhängen der beiden Hochschulen eingebunden sind bzw. integriert werden, um ein neues Thema gemeinsam zu entwickeln. Diese Forschungswerkstätten bilden einen zentralen Lehr-/Lernkontext, sie sind interdisziplinär begleitet und ermöglichen vom 2. - 4. Semester, eigene kleine Teilprojekte zu planen, zu entwickeln und durchzuführen. Aus diesem Kontext kann die Masterarbeit generiert werden.
- (7) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Inhalte

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten, die durch die jeweilige Ausdifferenzierung der Schwerpunkte in den beiden Studienprofilen variieren und hier analog zu § 2 mit Profil A oder Profil B kenntlich gemacht werden. Beide Studienprofile umfassen insgesamt 120 CP.

Mo dul	Inhalte	C P
1	Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Profil A und B)	17
2	Entwicklung und Gestaltung von Bildungsorganisationen: Management (Profil A und B)	10
3	Beratung, Führung, Coaching (Profil A und B)	10
4	Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung (Profil A und B)	9
5	Perspektiven von Bildungsforschung (Profil A)	11
5	Perspektiven von Bildungsforschung (Profil B)	8
6	Forschungswerkstatt I (Profil A und B)	13
7	Forschungswerkstatt II (Profil A und B)	8
8	Managementverfahren in Institutionen der	10

Frühpädagogik (Profil A)		
9	Personal- und Organisationsmanagement (Profil A)	10
10	Didaktische Entwicklung und Forschung (Profil B)	8
11	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung (Profil B)	15
12	Masterarbeit + Kolloquium (Profil A und B)	22

Die Studierenden wählen im Anschluss an ihr erstes Semester ihr jeweiliges Profil (A oder B). Eine Zulassung kann in jedem Falle nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Studierende den betreffenden Schwerpunkt gewählt haben.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum konsekutiven Masterstudium zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, sowie die besondere Eignung nachweist. Die besondere Eignung wird dann vorausgesetzt, wenn der Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- Die besondere Eignung wird auch dann vorausgesetzt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 144 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
- Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums ist jeweils bis zum 15.11. des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Bis dahin erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.
- Weitere Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die gesonderte Zulassungssatzung.
- Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- Die Regelstudienzeit des Masterstudiums Frühkindliche Bildung und Erziehung beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).
- Der Leistungsumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP). Dies entspricht einem Workload von 3.600 Zeitstunden.

§ 7 Prüfungsamt

Das gemeinsame ausführende Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und der Pädagogischen

Hochschule Ludwigsburg wird durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gestellt.

§ 8 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Gemeinsam mit dem BA Studiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung wird ein Prüfungsausschuss „Bildung und Erziehung“ gebildet, dem insgesamt sechs Mitglieder der Evangelischen Hochschule sowie der Pädagogischen Hochschule angehören. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus am Studiengang beteiligten Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen sowie anderen Akademischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen zusammen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen sein müssen. Die Amtszeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die für den Studiengang verantwortlichen Hochschullehrer/innen der beiden Hochschulen unterbreiten dem jeweiligen Senat für die Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses einen Vorschlag.
- (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt einen/eine Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin. Vorsitzender/Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen sein und müssen je eine der beiden beteiligten Hochschulen repräsentieren. Vorsitzender/Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzender/ Vorsitzende führen jeweils an ihrer Hochschule die Geschäfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzender/ Vorsitzende oder die Stellvertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfer/Prüferin, Beisitzer/Beisitzerin

- (1) Als Prüfer/ Prüferin oder Beisitzer/ Beisitzerin können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an einer der beiden Hochschulen nebenberuflich lehren, entscheidet der zuständige Dekan über die Prüfungsbefugnis.

- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die vom Prüfer/Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden. Bei Widersprüchen ist grundsätzlich ein vom zuständigen Institut bestimmter Zweitprüfer/Zweitprüferin hinzuzuziehen.
- (5) Der zu prüfende Studierende kann die Prüfer/die Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgesprochenen. Die Namen der Prüfer/der Prüferinnen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen bewertet.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.
- (2) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studienleistungen und Modulprüfungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden. Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden. Im Zeugnis werden anerkannte Prüfungen oder Prüfungsteile entsprechend vermerkt (vgl. § 23 Abs. 1).
- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (5) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erworben wurden.
- (6) Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (7) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Evangelischen Hochschule erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
 - Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.
- (2) Modulprüfungen werden bewertet. Die Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls oder per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer/die Prüferin in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch den Prüfer /die Prüferin dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 der ROMA mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 12 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Zeitpunkt der Anmeldung wird vom Modulbeauftragten in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Anmeldung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 ROMA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in ei-

nem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich. Die exakten Termine werden jeweils vom Modulbeauftragten bekannt gegeben.

- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im betreffenden Masterstudiengang gemäß der Zulassungssatzung (vgl. § 5 Abs. 1) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom gemeinsamen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Sonderregelung

Macht ein Studierender/ eine Studierende ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern/den Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen und Klausuren ist die erste vorlesungsfreie Woche bis drittletzte Woche des Semesters.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, Hausarbeiten) sind vier Wochen vor dem nächsten Vorlesungsbeginn abzugeben. Der jeweilige Termin wird durch das gemeinsame Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (4) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten betragen.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll abweichend von § 16 Abs. 4 der ROMA sechs Wochen, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen/ Kolloquien und Klausuren ist die erste vorlesungsfreie Woche bis drittletzte Woche des Semesters. Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern/ zwei Prüferinnen abgenommen. Die Note für die Prüfung wird im Konsens festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem 20 - 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 16 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

- (1) Zum Modul Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. für mindestens zwei aufeinander folgende Semester im Masterstudiengang eingeschrieben war;
 2. die Zulassungsbedingungen zu Modulprüfungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit ist spätestens 12 Monate (ROMA § 18 Abs. 1) nach Bestehen der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der/die Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit und das Master-Kolloquium. Für das Modul Masterarbeit werden insgesamt 22 CP vergeben, und zwar 20 CP für die Masterarbeit und 2 CP für das Master-Kolloquium.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den gemeinsamen Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dies entspricht den für das Modul Masterarbeit zu vergebenden 22 CP, da Masterarbeit und Kolloquium in engem Zusammenhang stehen. Thema, Aufgabenstellung, Betreuung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern; Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim gemeinsamen Prüfungsausschuss einge-

gangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 8. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Zulassung zum Master-Kolloquium

- (1) Im Master-Kolloquium, einem wissenschaftlichen Fachgespräch von 30 Minuten Dauer zum Thema der Masterarbeit, soll der Kandidat nachweisen, dass er dieses Thema und die dazu erarbeiteten Ergebnisse in größere Zusammenhänge einordnen und auf andere Fragestellungen transferieren kann. Das bestandene Master-Kolloquium schließt das Modul Masterarbeit ab
- (2) Der Kandidat ist zum Master-Kolloquium zugelassen, wenn die Masterarbeit bestanden, also mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Diese mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für das Master-Kolloquium wird von den Prüfern/den Prüferinnen festgelegt und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Das Master-Kolloquium wird in der Regel mit den beiden Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit geführt.

§ 18 Zusammensetzung des Moduls Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit setzt sich zusammen aus

- einer Masterarbeit (20 CP), für die eine Bearbeitungszeit von 5 Monaten zur Verfügung steht sowie
- einem Kolloquium von ca. 30 Minuten zur Masterarbeit (2 CP).

§ 19 Ermittlung der Endnote

- (1) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten einschließlich des Moduls Masterarbeit. Alle Modulnoten der in § 3 benannten Module sind endnotenrelevant, der Gewichtungsfaktor ergibt sich aus der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Creditpoints gem. § 3.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt;

alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

(1) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut = hervorragende Leistung
- 2 gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(2) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Endnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer/ einer Prüferin, der/ die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer/ zweiter Prüferin zu beurteilen, der vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt wird. Die Prüfer/die Prüferinnen einigen sich auf eine Note.
- (5) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt der Leiter des Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und keine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“ (Note 5,0) lautet. Ist die Abweichung höher o-

der lautet eine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestimmt der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin. Aufgrund der drei Gutachten legt der gemeinsame Prüfungsausschuss die Note der Masterarbeit endgültig fest.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der festgelegten Prüfungsfristen innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Ein Master-Kolloquium, das mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 - 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat;
 - 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit und dem Master-Kolloquium zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der beiden Hochschulen zu versehen. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der je-

weils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls der Absolvent.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Urkunde wird von den Rektoren der beiden Hochschulen und vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer/Prüferin oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich

dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 25 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Prüfer/ die Prüferinnen können zur Sache gehört werden.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das Diploma Supplement sind zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Der Lei-

ter/die Leiterin des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitungen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

§ 28 Inkrafttreten

(s. Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg trat zum 1. September 2010 in Kraft. Sie wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 3. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2011 S. 17-18), in Kraft getreten am 4. August 2011.